

Merkblatt Mindestinhalt Weisung Business Continuity für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Diesbezüglich wird durch die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht namentlich geprüft, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei alle möglichen Risiken und Konflikte sowie Pflichten im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG adressiert.

Zu dieser Dokumentation und Identifikation der betriebsrelevanten Risiken gehört insbesondere die Regelung der Weiterführung der Geschäftstätigkeit in aussergewöhnlichen Situationen (sogenannte „Business Continuity“). Darzulegen ist, dass solche Situationen definiert sind und Vorkehrungen getroffen bzw. erklärt werden, wie unter diesen Umständen die Geschäftstätigkeit weitergeführt werden können.

Unter *Business Continuity* sind zweierlei Aspekte zu verstehen: einerseits ist zu dokumentieren, wie die Weiterführung der Geschäftstätigkeit personell geregelt ist (durch Stellvertretungen, i.d.R. mindestens zwei qualifizierte Geschäftsführer eingesetzt werden, mit Delegationspartner, etc.). Dieser Aspekt wird üblicherweise schwerpunktmässig im Organisationsreglement sowie der grafischen Betriebs- und Gruppendarstellung dokumentiert. Andererseits ist unter Business Continuity aber auch zu verstehen, welche Vorkehrungen ein Institut (infra-)strukturell und organisatorisch getroffen hat, um bei Eintritt von Ereignissen, die den üblichen Geschäftsbetrieb erschweren oder verunmöglichen, das Aufrechterhalten der Betriebstätigkeit sicherzustellen (z.B. Ausfall von IT Systemen, Pandemie, etc.).

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der FINcontrol Suisse AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, wie diese Fortführungsgrundsätze geregelt werden, kann variieren. Die FINcontrol Suisse AG überprüft die erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Diese Regelungen – insbesondere unter dem Aspekt der Sicherstellung der (personellen) Weiterführung der Geschäftstätigkeit – bildet zudem ein notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressatenkreis	<p>Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird und was folglich die Ziele der Weisung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition, was als schwere Ereignisse qualifiziert, die die in der Weisung vorgesehenen Massnahmen auslösen - Befähigung der Mitarbeiter¹, die Massnahmen im Falle solcher Ereignisse nachvollziehen und umsetzen zu können

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint.

		<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Instituts im Falle von vorbeschriebenen Ereignissen <p>Im Weiteren ist auf die einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen zu verweisen, die die Grundlage zur Erarbeitung dieser Weisung bilden.</p> <p>Schliesslich soll angegeben werden, für wen die Weisung Anwendung findet (sämtliche Mitarbeitenden des Finanzinstituts sowie das Oberleitungsorgan)</p>
2.	Definition von Ereignissen und dazugehöriger Massnahmen(kataloge)	<p>Die Weisung soll umschreiben, welche Einflüsse auf das Finanzinstitut zu einer Sondersituation führen, für die Massnahmen und Regeln getroffen werden, wie die Geschäftstätigkeit aufrechterhalten werden kann.</p> <p>Zu Ereignissen, die einen solchen Einfluss haben, zählen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstände, die ein Arbeiten in den Büroräumlichkeiten verunmöglichen (z.B. Naturschäden, Brandfall, politische Unruhen, etc.) - Ausfall der Telekommunikation - Pandemiesituationen - IT-Zugangsprobleme - IT-Hackerangriffe - weitere <p>Für den Fall solcher Ereignisse soll die Weisung vorbehaltene Grobentschlüsse enthalten. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter muss also klar sein, wie sie sich zu verhalten haben – und das Finanzinstitut muss eine entsprechende (mobile) Infrastruktur für die gesamte Belegschaft zur Verfügung stellen, die eine Weiterführung der Geschäftstätigkeit trotz Sonderereignis ermöglicht.</p>
3.	Zuständigkeit für Massnahmenmanagement	<p>Innerhalb des Finanzinstituts ist zu definieren, wer bzw. welche Abteilung zuständig ist für die Koordination und das Management im Rahmen von Ereignissituationen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass klare Reporting-Lines und klare Verhaltensvorgaben bestehen und für jeden Mitarbeitenden nachvollziehbare Instruktionen erteilt werden können.</p>
4.	Kommunikation	<p>Für Ausnahme- bzw. Ereignissituationen ist festzulegen, wie die interne Kommunikation sichergestellt werden kann – vor allem für die kundenrelevanten Einheiten der Gesellschaften.</p> <p>Zudem ist zu regeln, inwiefern und in welcher Form extern gegenüber der Kundschaft und Dritten über die angepassten Strukturen und Organisationen während der Ausnahmesituation zu kommunizieren ist.</p>
5.	Dokumentationspflicht	<p>Dokumentiert werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung auf das jeweilige Ereignis - Sicherstellung/Überprüfung, ob Vorbereitungsmaßnahmen (noch) aktuell sind, Massnahmen also (noch) tauglich sind - Abklärung der Zuständigkeit für die jeweiligen Ereignisse

		<ul style="list-style-type: none">- Dokumentation während des Ereignisfalles <p>Durch die Dokumentation der Umsetzung der Regelungen im Ereignisfall kann sichergestellt werden, dass sämtliche kundenrelevanten Aktivitäten und Interaktionen weiterhin belegt sind.</p>
--	--	---